

Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen der AUDI AG

Stand: März 2024



Im Nachfolgenden wird geregelt, in welcher Form die zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten abzuwickeln sind und welche Verpflichtungen der Lieferant gegenüber der AUDI AG im Bereich des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts für den Verkauf oder die Lieferung seiner Produkte an die AUDI AG hat.

Der Lieferant sollte diese Ausführungen aufmerksam durchlesen und wenn notwendig vorbereitende Absprachen mit seiner zuständigen Zollbehörde tätigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, entlang der Lieferkette alle zur Zolloptimierung gesetzlich zulässigen Verfahren, wie z.B. die Aktive Veredelung, die Passive Veredelung, die besondere Verwendung oder ein Zolllager, selbständig und in eigener Verantwortung zu etablieren - entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1. Importabwicklung

1.1 Lieferungen von Unionswaren an die AUDI AG

Waren aus dem freien Verkehr der EU (=Unionswaren) sind innerhalb der EU ohne Zollformalitäten zu befördern.

Werden zur Herstellung der Waren Vormaterialien verwendet, die einer Zollbelastung unterliegen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die AUDI AG, I/FS-4, vor der ersten Lieferung hierüber zu unterrichten und nach Absprache mit I/FS-4 nach Möglichkeit ein Zollverfahren zur Reduzierung der Einfuhrabgaben (z.B. Aktive Veredelung) einzurichten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Verfahren ohne weitere Kosten für die AUDI AG so zu unterstützen, dass die zollrechtlichen Optimierungen möglichst effizient ausgeschöpft werden können (z.B. durch die Einrichtung von eigenen Zollverfahren und Bewilligungen).

1.2 Lieferungen von Nicht-Unionswaren an die AUDI AG

Abweichende Bestimmungen zu 1.2.1 und 1.2.2 im Beschaffungsvertrag gehen dieser Bestimmung vor.

1.2.1 Serienmaterial

Die Lieferungen von Serienmaterial (d. h. sämtliche Lieferungen, die den „Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der AUDI AG“ unterliegen) haben grundsätzlich unverzollt und unversteuert zu erfolgen.

Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferavise mit den lieferungsbezogenen Daten elektronisch in der durch die AUDI AG vorgegebenen Form spätestens mit Versand der Waren an die AUDI AG zu übermitteln.

Im Straßenverkehr ist die Ware am Abgangsort, spätestens jedoch an der EU-Außengrenze, zum Versandverfahren T1 abzufertigen.

Ausnahmen:

Für Lieferungen, die der Überwachungs- und Genehmigungspflicht unterliegen ist der Auftragnehmer für die Einfuhrzollabwicklung selbst verantwortlich, sofern dies rechtlich möglich ist. Die Zollabteilung der AUDI AG (I/FS-41) ist vorab per E-Mail (zollanfragen@audi.de) über die Genehmigungspflicht zu informieren. Die Kosten (Gebühren und Zollabgaben) trägt der Lieferant. Er hat sicherzustellen, dass ausschließlich solche Waren angeliefert werden, die sich im freien Verkehr der EU befinden. Sollte die Beantragung der erforderlichen Einfuhrgenehmigung durch den Lieferanten aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, verpflichtet sich dieser, der AUDI AG alle zur Beantragung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Für Lieferungen ab EU-Lagern mit Fakturierung durch den EU-ansässigen Handelspartner, geht die AUDI AG von der Anlieferung von Unionsware gem. 1.1 aus. Sollte dies nicht gegeben sein, ist die Zollabteilung der AUDI AG (I/FS-41) vorab per E-Mail (zollanfragen@audi.de) darüber in Kenntnis zu setzen.

1.2.2 Nicht-Serienmaterial

Die Lieferungen von Nicht-Serienmaterial (d. h. sämtliche Lieferungen, die nicht den „Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der AUDI AG“ unterliegen) haben grundsätzlich verzollt und versteuert zu erfolgen.

1.2.3 Warenursprung und Präferenzen

Soweit der Lieferant Waren unverzollt liefert, für die im EU-Zollrecht eine präferentielle Begünstigung möglich ist, hat der Lieferant die Erfüllung der entsprechenden Präferenzbedingungen sicherzustellen und einen Präferenznachweis auszustellen. Abweichungen hiervon bedürfen des beidseitigen Einvernehmens.

Für den Gesamtumfang der Lieferungen ist jeweils eine Warenverkehrsbescheinigung (EUR 1, ATR, Form A, Ursprungserklärung auf der Rechnung) zu erstellen und dem Empfangswerk warenbegleitend zu übergeben. Die Vorlage einer Nichtmanipulationsbescheinigung ist notwendig, sofern kein Direktbeförderungsnachweis ausgestellt werden kann.

Wird für eine Sendung oder einen Teil davon keine Warenverkehrsbescheinigung vorgelegt, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen zur Ausstellung gegeben sind, behält sich die AUDI AG das Recht vor, den anfallenden Zollbetrag an Sie weiter zu belasten und ggf. zivilrechtlich gegen Sie vorzugehen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Präferenzbedingungen nicht erfüllt werden und deshalb keine Warenverkehrsbescheinigung erstellt werden kann.

Bei regelmäßigen Lieferungen ist darauf zu achten, dass nur in Ausnahmefällen eine EUR.1 erstellt wird, regelmäßig ist die Erstellung einer Ursprungserklärung auf der Rechnung vereinbart.

1.2.4 „Entry Summary Declaration“- Summarische Anmeldung zur Risikoanalyse nach Art. 127 UZK

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die erforderlichen Daten für die zollseitige Risikoanalyse nach den Vorschriften des Unionszollkodex bereit zu stellen. Diese Daten sind an den Auftraggeber bzw. an dessen beauftragten Dienstleister weiterzuleiten.

ACHTUNG: Fehlende Daten für die „Entry Summary Declaration“ führen zu Verzögerungen bei der Verladung der Waren und evtl. Schadensersatzforderungen z.B. im Zusammenhang mit Produktionsausfällen.

2. Präferenznachweise

Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union haben, soweit das Land, aus dem die Waren versandt werden ein Freihandelsabkommen mit dem Bestimmungsland der Lieferung geschlossen hat, im Angebot ist für jede Teilenummer verbindlich anzugeben, ob die gelieferten Waren Ursprungswaren im Sinne des jeweiligen Abkommens bzw. bei Lieferungen aus der Türkei Freiverkehrswaren sind. Der Präferenznachweis sowie der Nachweis zum nicht-präferenziellen Ursprung (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) ist durch den Lieferanten entsprechend zu erbringen. Werden die vorgenannten Nachweise nicht durch den Lieferanten ausgestellt, obwohl er dies bestätigt hat, ist die AUDI AG berechtigt, dem Lieferanten die Mehrkosten, die sich aus den entsprechend höheren Einfuhrabgaben ergeben, zu belasten.

Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union sind dazu angehalten, an die AUDI AG ausschließlich präferenzbegünstigte EU-Waren zu liefern, welche die Voraussetzungen gemäß des Freihandelsabkommens erfüllen. Dies gilt ebenso für Vertragsverhältnisse zwischen der AUDI AG und Tier 2 Lieferanten. Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist in diesem Fall an den Tier 1 Lieferanten auszustellen. Im Angebot ist dabei von dem Lieferanten eine verbindliche Aussage zu tätigen. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, der AUDI AG und deren Tochtergesellschaften für das gesamte zu liefernde Warenspektrum samt der VW/AUDI Teilenummer und der Lieferantenummer, spätestens im Zusammenhang mit der ersten Auslieferung, den präferenziellen (Ursprung gem. der gültigen FTA), nicht-präferenziellen (Ursprungsland, indem die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat) sowie optional den amerikanischen AALA-Ursprung anhand einer Langzeit- Lieferantenerklärung nachzuweisen.

Für alle Waren ab einem Mindestwert von 50,- EUR ist auf Anforderung der AUDI AG der nicht präferenzberechtigte Anteil der zur Herstellung der Waren verwendeten Vormaterialien anhand einer Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren ohne Ursprung nachzuweisen. Unterjährige Änderungen sind der AUDI AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Erklärung ist mit Gültigkeit für mindestens ein Kalenderjahr durch den Lieferanten und jährlich ohne Aufforderung zu erneuern. Der gemäß VO (EU) 2015/2447 maximal zulässige Gültigkeitszeitraum von 2 Jahren ist zudem zulässig und kann bei der Ausstellung angewendet werden. Kommt der Lieferant den genannten Verpflichtungen nicht bzw. nicht zeitgerecht nach, ist die AUDI AG berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 150,00 € pro nicht ausgestellter Langzeit-Lieferantenerklärung zu erheben. Gleiches gilt für den Fall, dass Unterschiede bei der Angabe des Ursprungslandes auf dem Bauteil, Lieferpapieren und dem erbrachten Ursprungsnachweis festgestellt werden und es dadurch zu Störungen interner Prozessabläufe bzw. Problemen bei der Einfuhr/Ausfuhr von Waren kommt.

Die Erhebung der Vertragsstrafe erfolgt nach Ablauf der mit der letzten Mahnung versendeten Frist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der AUDI AG bleiben davon unberührt. Die Vertragsstrafe entbindet den Lieferanten dabei nicht von der generellen Pflicht zur Abgabe einer Langzeit-Lieferantenerklärung, sondern stellt eine prozessuale Aufwandsentschädigung für die AUDI AG dar. Auf Anfrage hat der Lieferant die Angaben zum Warenursprung mittels eines zollamtlich bestätigten Auskunftsblattes (INF4) nachzuweisen. Der Lieferant haftet für jegliche Schäden, welche der AUDI AG durch unvollständige und/oder unrichtige Angaben in der Langzeit-Lieferantenerklärung entstehen.

Kontakt: praeferenzanfragen@audi.de

3. Genehmigungen/ Exportkontrolle

Der Lieferant ist verpflichtet, den Auftraggeber über jegliche Beschränkungen und Genehmigungspflichten zu informieren, die sich aus der exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Gesetzgebung des Herstellungs- sowie des Versendungslandes in Bezug auf die gelieferten Güter ergeben. Dies gilt ebenso für Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigungen, die in Anspruch genommen werden können.

Unabhängig vom jeweiligen Herstellungs- und Versendungslandes der gelieferten Güter gilt:

1. *Alle* Lieferanten sind dazu verpflichtet den Auftraggeber zu informieren, ob nach US-amerikanischer Rechtsetzung das US-(Re-) Exportkontrollrechts, einschließlich der US-Embargos/-Sanktionen, in Bezug auf die gelieferten Güter Anwendung findet.
2. Lieferanten *mit Sitz in der EU* sind dazu verpflichtet den Auftraggeber darüber zu informieren, ob die gelieferten Güter gem. Verordnung (EU) Nr. 2021/821 („EU Dual-Use-Verordnung“) in ihrer jeweils gültigen Fassung und EU-Embargos/-Sanktionen kontrolliert sind.

Zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Bedingungen der AUDI AG

Stand: März 2024



3. Lieferanten *mit Sitz in Deutschland* sind dazu verpflichtet den Auftraggeber darüber zu informieren, ob die gelieferten Güter gem. Außenwirtschaftsverordnung (AWV) kontrolliert sind.

Die vorgenannten Verpflichtungen beziehen sich auf alle Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), Rüstungsgüter sowie Güter, die aufgrund von Embargos/Sanktionen kontrolliert sind. Der Begriff „Güter“ umfasst hierbei Waren, Software und Technologie sowie Dienstleistungen.

Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen übermittelt der Lieferant im Falle der Belieferung mit kontrollierten Gütern dem Auftraggeber mindestens die folgenden Informationen mittels des Exportkontrollformulars der AUDI AG in seiner jeweils aktuellen Fassung oder auf einem anderen von der AUDI AG vorgegebenen elektronischen Weg:

- Exportkontrollrechtliche Klassifizierung (Güterlistenposition), z. B.:
 - Export Control Classification Number (ECCN) gem. US Export Administration Regulation (EAR), inkl. Hinweis auf EAR99-Güter*)
 - Listenposition gem. Anhang I bzw. Anhang IV der EU Dual-Use-Verordnung in der aktuell gültigen Fassung
 - Ausfuhrlistenposition gem. Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
 - Listenposition gem. EU- und US-Embargos/-Sanktionen
- Verweis auf Anwendbarkeit von Verfahrenserleichterungen, z. B.:
 - Möglichkeit der Nutzung allgemeiner Ausfuhrgenehmigungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (AGG) oder gem. der EU Dual-Use-Verordnung
 - Listenposition „License exceptions“ gem. § 740 EAR
- Sonstige relevante Informationen, z. B.:
 - Sind die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt worden?
 - Bereitstellung von Informationsmaterial, das für die Beantragung von Ausfuhrgenehmigungen relevant werden könnte;
 - Mitteilung der statistischen Warennummer (HS Code) der Güter;
 - Angabe eines Ansprechpartners im Unternehmen des Auftragnehmers zur Klärung etwaiger Rückfragen seitens der AUDI AG.

Zur Erfüllung der exportkontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen des Auftraggebers stellt der Lieferant auf Anfrage weitergehende Informationen zur Verfügung.

Zudem informiert der Lieferant den Auftraggeber unaufgefordert über Änderungen im Hinblick auf rechtliche Beschränkungen und Genehmigungspflichten bereits gelieferter Güter.

Der Lieferant übermittelt sämtliche vorgenannten Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung bzw. unverzüglich im Falle von rechtlichen Änderungen unaufgefordert an exportkontrolle@audi.de

*) Sofern die Klassifizierung aus der Überschreitung eines De Minimis Levels resultiert, ist der kontrollierte US-Anteil explizit auszuweisen. Hier ist grundsätzlich ein De Minimis Level ab 10% anzugeben (Beispiel: EAR99 (18%)).

3.1 Reexport- und Weitergabeverbot nach/für Russland

Sofern durch die AUDI AG im Rahmen der Beauftragung des Lieferanten Güter und Technologien an den Lieferanten bereitgestellt werden, gilt Folgendes:

- (1) Der Lieferant darf diese Güter und Technologien weder direkt noch indirekt in die Russische Föderation oder zur Verwendung in der Russischen Föderation bereitstellen, exportieren oder reexportieren.
- (2) Der Lieferant bemüht sich nach besten Kräften sicherzustellen, dass der Zweck des Absatzes (1) nicht durch Dritte in der Lieferkette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer und Sublieferanten, untergraben wird.
- (3) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen zentralen Bestandteil der vertraglichen Lieferbeziehung dar und berechtigt die AUDI AG, angemessene Rechtsmittel einzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (i) Beendigung dieser vertraglichen Lieferbeziehung;
 - (ii) AUDI AG's einseitiges Recht, ggf. entstehende Kosten aus (i) oder anderweitige, mit dem Verstoß gegen die Absätze (1) oder (2) zusammenhängende Belastungen, gegenüber dem Lieferanten ganz oder teilweise geltend zu machen.
- (4) Der Lieferant wird die AUDI AG unverzüglich über Probleme bei der Anwendung der Absätze (1) oder (2) informieren, einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) untergraben könnten. Der Lieferant wird der AUDI AG innerhalb von zwei Wochen nach einer einseitigen Anforderung, Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus Absatz (1) und (2) zur Verfügung stellen.

4. Sicherheit der internationalen Lieferkette und AEO-Status

Der Lieferant verpflichtet sich, dass:

- Waren, die für die AUDI AG produziert, gelagert, befördert, an die AUDI AG geliefert oder von der AUDI AG übernommen werden,
 - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden
 - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind
- das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig i.S.d. Sicherheitsklärung für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) ist.
- Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.
- bei Vorliegen eines AEO-Status (Authorised Economic Operator – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) das dazugehörige Zertifikat der AUDI AG auf Anfrage übermittelt wird.
- bei Nichtvorliegen eines AEO-Status (Authorised Economic Operator – Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) eine Sicherheitsklärung des Lieferanten der AUDI AG auf Anfrage übermittelt wird.

Für Rückfragen: zollanfrage@audi.de